

Kassenärztliche Vereinigung  
Hessen - Landesstelle  
Postfach 15 02 04  
60062 Frankfurt

## ***Entwurf***

Für junge Praxen

Widerspruch gegen den Überprüfungs- und  
Rückforderungsbescheid (Ziff. 7.5 HVV)  
für Quartal IV/2005 und I/2006 „Ausgleichsregelung“  
Antrag auf Aussetzung der Vollziehung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Überprüfungs- und Rückforderungsbescheid zur Aus-  
gleichsregelung lege ich

## **Widerspruch**

ein.

Desweiteren beantrage ich,

die Vollstreckung des Bescheides bis zum Abschluss  
des Widerspruchsverfahrens auszusetzen.

(Anmerkung: für diejenigen, die bereits fristwährend Wider-  
spruch eingelegt haben, empfiehlt sich nach Mitteilung der  
Eingangsbestätigung folgende Formulierung: "Im Nachgang zu  
meinem Widerspruchsschreiben weise ich zur Begründung auf  
folgendes hin:")

Die Rückforderung der Ausgleichszahlung nach Ziff. 7.5 HVV  
für Quartal IV/2005 und I/2006 ist rechtwidrig.

Die Voraussetzungen für die Ausgleichszahlung nach Ziff. 7.5  
HVV liegen vor. Sie sind nicht weggefallen, da die angebliche

mehr als 15%ige Fallwertminderung nicht aufgrund einer Änderung meines Leistungsspektrums eingetreten ist.

Wie Sie wissen, handelt es sich bei meiner Praxis um eine so genannte junge Praxis im Sinne des HVV. Daher ist es zwangsläufig so, dass zunächst überwiegend nicht antragspflichtige Leistungen (probatorische Sitzungen) erbracht werden. Ohne diese Leistungen können genehmigungspflichtige psychotherapeutische Leistungen gar nicht beantragt bzw. nach Genehmigung erbracht werden. Damit hat sich aber mein Leitungsspektrum als solches im wesentlichen nicht geändert. Ich erbringe nach wie vor nicht-antragspflichtige Leistungen. Der Umfang dieser Leistungen ist aber nur deshalb geringer worden, weil ich nach der jeweiligen Genehmigung mehr genehmigungspflichtige psychotherapeutische Leistungen erbringe.

Des weiteren drängt sich der Verdacht auf, dass hier ein Vergleich mit dem Gesamtfallwert zwischen den Leistungen der HG 2 und den antragspflichtigen Leistungen. Dies dürfte aber nach dem Ziff. 7.5 HVV unzulässig sein, da letztere nicht in die Ausgleichszahlung mit einzubeziehen sind. Ich bitte daher um Erläuterung der von Ihnen zur Ermittlung der Fallwertminderung vorgenommenen Berechnungsmethode.

Schließlich bin ich der Auffassung, dass ein Rückforderungsanspruch nicht besteht, da entgegen des ausdrücklichen Wortlauts der Ziff. 7.5.2. für das/die Quartal IV/2005 (und I/2006) die Ausgleichszahlung erst nach durchzuführender Einzelfallprüfung erfolgt. Da die Auszahlung bereits erfolgt ist, ist daher davon auszugehen, dass die Einzelfallprüfung auch vor der Ausgleichszahlung erfolgte. Ich berufe mich deshalb auf einen zustehenden Vertrauensschutz.

Auch sind die Honorarbescheide für die Quartale IV/2005 und (I/2006) bezogen auf die Ausgleichszahlungen nach Ziff. 7.5 HVV nicht konkret unter dem Vorbehalt einer Rückforderung erteilt worden.

Nach meiner Kenntnis werden Musterverfahren geführt, so dass ich mich diesen anschließen möchte. Ich bitte daher über meinen Widerspruch erst nach Abschluss der Musterverfahren zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen